

# Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps

Autor(en): **Laharpe / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543152>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Escher sagt, wenn der Zustand der Gemeindgüter bleibend und sicher wäre, so könnte wenig gegen den 19. §. eingewendet werden, weil das Miteigenthum an einer bleibenden unabänderlichen Sache meist nur nach dem Nutzen, den dieselbe abwirft, beurtheilt wird; allein, B. Repräsentanten, erinnert euch noch, wie damals, als der Antrag zu Theilung der Gemeindgüter in unster Mitteln gemacht wurde, wie allgemein da die Stimme war: sobald die Umstände es erlauben, so müssen sie dem Gemeingeist zum Opfer gebracht werden! also müssen wir die Gemeindgüter nicht als fortwährend betrachten und folglich auch nicht nach dem gegenwärtigen Nutzen beurtheilen, den sie abliefern, sondern laßt uns dieselben als ein Gut betrachten, das wahrscheinlich in ein oder zwei Jahren unter seine Eigenthümer vertheilt wird; nun habe ich schon angezeigt, daß sehr viele Gemeinden in Helvetien sind, welche bey beträchtlichen Gemeindsgütern keine jährliche Nutzung unter sich vertheilen; in diesen Gemeinden, was soll laut dem Gutachten der Commission die Summe seyn, durch die man das Miteigenthum an dem beträchtlichen Gemeindgut erhalten kann? 15mal die jährliche Nutzung; diese ist 0; also 15mal 0; dies ist wieder null! Wan nun aber in einem oder einigen Jahren dieses Gemeindgut vertheilt wird, so zieht der neue Gemeindsgenos, für nichts das er beitrug, so gut seinen Antheil als die ursprünglichen Eigenthümer, welche daher durch diese neu beigetretenen Theiler natürlicher Weise beträchtlich verkürzt werden; ist dies Gerechtigkeit? Ist dies Schutz für das heilige Recht des Eigenthums der Gemeindgüter, den wir oft so feierlich zusicherten? Ich fodere Rückweisung dieses §. an die Commission.

Amman folgt Eschern und fodert, daß die für den Gemeindebeitritt zu bezahlende Summe von den Gemeinden in Verbindung mit den Verwaltungskammern, im Verhältniß des Capitals der Gemeindgüter bestimmt werde.

Pellegrini glaubt, es sey sehr schwierig den Werth der Gemeindgüter zu bestimmen, und da zweierley Arten von Gemeindsgütern sind, so begehrt er, daß man dem vorgeschlagenen 19. §. welchen er unterstützt, eine Definition der Gemeindgüter beifüge.

Custor stimmt Eschern bei, und um der von ihm angezeigten Inkonvenienz auszuweichen, wünscht er, daß erst in 5 Jahren dieses allgemeine Einkaufsgesetz in Ausübung gesetzt werde, weil bis dann entweder die Theilung statt gehabt hat, oder aber, wenn die Gemeindsgüter so lange aushalten, dieselben dann auch noch fortwähren werden; er begehrt Zurückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung im 178. Stük.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath, des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Die Unterdrückung jenes Aufbruchs, dessen Anhänger auf verschiedene Art den Feinden der Freiheit in ihren Anschlügen dienten, brachte die Uebelgesinnten im Innern, die Anhänger der alten Verfassung, zur Verzweiflung, und bereitete die Hoffnungen derjenigen, welche die helvetische Republik umstürzen, und ihren Boden nach seiner Verheerung vertheilen wollten.

Wenn aber schon die Republik über alle diese Feinde gesieget hat; so ist sie dessen ungeacht, noch nicht allen Gefahren entgangen, andere Proben sind ihr vorbereitet, vielleicht um die Energie, den Muth und die Vaterlandsliebe ihrer Söhne rege zu machen.

Der Augenblick ruft heran, wo die Freunde der Freiheit, die Verteidiger der Menschenrechte zum letztenmale werden aufgerufen werden, sich mit Kraft zu zeigen; Bürger Repräsentanten! man muß sich auf dieses grosse Ereigniß gefaßt halten. Nothwendig muß die helvetische Republik eine solche kraftvolle Stellung gewinnen, daß ihre innern und äussern Feinde, dem Vorhaben dieselbe zu verwirren, entsagen müssen. Es sey genug, Bürger Repräsentanten, euch zu sagen, daß die innere Einrichtung aller Theile der Regierung dergestalt vervollständiget werden muß, daß darin kein leerer Raum übrig bleibt. Das Heil des Vaterlands gebietet es ernsthaft; die Begehrtheiten, die sich drängen, und mit jedem Tage drohend werden, gestatten keinen Verzug. Ohne Zweifel ist es eine sehr schwere Arbeit, unsere nur noch leicht entworfene Verfassung in einer kurzen Zeit zu vervollständigen; aber, dieses Werk geht nicht über unsere Kräfte und übersteigt unsere Hilfsquellen nicht; und indem die Ansicht der Gefahr, verbunden mit der Liebe des Vaterlandes und der Unabhängigkeit, unsere Energie erheben, werden wir zu der Vollendung desselben gelangen, sobald wir in Vereinigung unserer Kräfte übereinstimmend daran arbeiten, den Zeitpunkt der Beendigung dieser Organisation zu beschleunigen.

Ihr werdet ohne Zweifel wahrnehmen, Bürger Gesetzgeber, daß dringende Umstände einen beschleunigten Entscheid der wichtigen Frage wegen des Lehntens und der Fendalrechten erheischen.

Unglücklicher Weise wurde die Aufmerksamkeit des Volkes auf diese beiden Gegenstände geleitet, ehe man Wegweisung genug erlangen und sich Hilfsmittel beschaffen konnte, um alle Mißbräuche abzuschaffen, ohne das geheiligte Eigenthumsrecht zu verletzen.

Diese Betrachtungen haben euch, Bürger Gesetzgeber, vielleicht veranlaßt, euern Auspruch zu verweigern; die Ungeduld des Volkes aber ist daran

Schuld, daß es die Weisheit dieser Maßnahme nicht erkennt; und indem die Uebelgeimten nicht unterließen dieselbe gegen euch selbst anzulegen, sind die Sachen so weit gekommen, daß es nunmehr unmöglich ist, den endlichen Ausspruch ferners aufzuschieben.

Mit einem Wort, die öffentliche Ruhe ist genau mit denen Maßregeln verwebet, welche das gesetzgebende Corps in seiner Weisheit über diesen Gegenstand ergreifen wird.

Nicht minder dringend ist die Organisation der Municipalitäten. Diejenigen der alten Verfassung bestehen an mehreren Orten noch provisorisch, alldieweil sie in andern durch Comites ersetzt worden, welche der Konstitution fremde sind, und mehrere Gemeinen haben deren gar keine. Demnach ist es Zeit, den Widersprüchen, die unsere Revolution enthielten, indem sie ihren Feinden Waffen in die Hände geben, ein Ende zu machen, und das provisorische Gebäude niederzureißen, um die konstitutionelle Citadelle zu vollenden, die wir auf Kosten so vieler Aufopferungen erbauet haben. Alles ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, die vom Wurm zernagten Gerüste der alten Verfassung durch andere fester gebaute und der neuen Ordnung der Dinge besser angemessene zu ersetzen; denn so lange die alten Municipalbeamten, Kreaturen der abgeschafften Regierungen, sich wie ehemals versammeln, Dekrete geben, und Verwaltungsmaßregeln nehmen können, wird es unmöglich seyn an die Existenz unserer neuen Regierung zu glauben, und jene zahlreiche Classe unserer Brüder mit derselben zu vereinigen, welche beinahe ausschließlich durch die Macht der Gewohnheit und durch die Betrachtung physischer Gegenstände hingerissen wird.

Das helvetische Volk fodert von allen Seiten her, die Einsetzung dieser Volkssobrigkeiten, deren es sich öfters benöthigt fühlt, und ihr werdet seiner Erwartung bald entsprechen, wenn ihr den Einfluß bedenket, den konstitutionelle Municipalitäten insbesondere auf den Gemeingeist haben.

Die Einsetzung der Friedensrichter wird nicht mit weniger Ungeduld verlangt; hauptsächlich hat sie den Zweck die Landleute mit einander zu vergleichen, indem Mittel an die Hand gegeben werden, jene verderblichen Prozesse zu ersticken, die so viele Unglückliche machen, so vielen Groll verewigen, und so manchen Verbrechen erzeugen.

Wenn es ein Land giebt, dem diese Anstalt vorzugsweise gebühret, so ist es Helvetien, wo die Wohnungen zerstreut liegen, und wo das Volk bis dahin einfache Sitten beibehalten hat, welche aller Orten rechtschaffene des Zutrauens ihrer Mitbürger würdige Männer finden lassen.

Das Dekret, welches diese Anstalt organisiren wird, wird die Erwartung aller erfüllen; und der ehrliche Landbauer, wenn er sieht, daß die Gesetzgeber sich bei dieser Gelegenheit hauptsächlich feinetwegen beschäftigen haben, wird sich ernstlich an diejenige Ord-

nung der Dinge anschließen, welche ihm diese Wohlthat verschaffet hat.

Die vielfältigen Einfagen, welche dem Volkshungsdirektorium von allen Seiten der Republik her, wegen den Schwierigkeiten eingereicht werden, die den Gang der Rechtspflege hemmen, nöthigen dasselbe euch, Bürger Gesetzgeber, auch besonders diesen großen Gegenstand zu empfehlen.

Ihr werdet ohne Zweifel mit ihm einsehen, daß besondere Einscheide eine ungeheure Rechtslehre, durch den geringen Zusammenhang ihrer Theile und deren Mannigfaltigkeit, herbeiführen würden, und daß die Beibehaltung der alten Gesetze, eine provisorische Regierungsort erschaffen würde, die der alten Ordnung der Dinge, welche man in Vergessenheit zu bringen trachten sollte, so zuträglich als der neuen Ordnung nachtheilig wäre, welche nöthig hat, durch Gesetze, deren Grundlage mit derselben übereinstimmend sind, unterstützt und befestigt zu werden. Die Verlegenheit der Richter und der Minister ist nicht geringer, als die der Partheien. Jeder neue Ausspruch fügt diesem Labyrinth neue Zweige bei, in welche hinein sich bald niemand mehr wird wagen dürfen, wenn ihr nicht eine gleich-rumige Gesetzgebung, gegründet auf die republikanische Einheit, und auf die geheiligten Grundsätze unserer Revolution schleunig einführet.

Die Bürger fodern ein der Gesamtheit der Bewohner der helvetischen Republik anpassendes Civil-Gesetzbuch, einen peinlichen Codex, der strenge sey, ohne die Menschheit zu beleidigen, der den Gesetzen die gebührende Achtung zusichere, ohne die öffentliche Freiheit zu verletzen; ein Polizeigesetzbuch für die Vergehen, welche von der Zuchtpolizei abhängen, Gesetze über den Landbau, welche die zahlreiche achtungswürdige Klasse der dem Landbau und dem Segen der häuslichen Wirtschaft zugehörigen Bürger leiten und beschützen; eine Verbesserung der bis dahin gebräuchlichen Form der peinlichen Prozesse, die, indem sie dem Richter einen sichern Weg zur Wahrheit zu gelangen, vorzeichnet, dem Angeklagten zugleich zu seiner Vertheidigung den größtesten Raum laßt; endlich eine Verminderung der Kosten des Rechtstriebes, welche den treulosen Prozessmacher keineswegs abschrecken, alldieweil sie den Unglücklichen, den sein Unglückssteru zum Prozessiren zwingt, nur zu oft ins Verderben stürzen.

Die Hindernisse, die bis dahin der Industrie im Weg gelegt wurden, hatten hauptsächlich die Gemüther dazu gestimmt, die Revolution zu versuchen. Diese Hindernisse sollen in Kraft der Konstitution von nun an aufhören; indem ihr aber durch eure Dekrete den unverletzlichen Grundsatz bestätigt, welcher allen Helvetiern die unbeschränkte Befugniß ertheilt, ihren Erwerbseiß an allen Orten der Republik geltend zu machen, werdet ihr doch ohne Zweifel schicklich finden, die Ausübung desselben solchergestalt zu beschränken, daß die Polizei und die guten Sitten dadurch

nicht verletzt werden, und daß die Regierung allen Entwicklungen desselben zu folgen und selbige zu beobachten im Stande sey.

Alle Vereinigungen, die bis dahin Bürgerschaften genannt wurden, und die gemeinschaftlich Güter besitzen, die den Familien zugehören, welche Glieder derselben sind, werden gewiß auch euere Aufmerksamkeit verdienen. Die Bewohner Helvetiens hangen den Gewohnheiten an, die durch diese Ordnung der Dinge hervorgebracht wurden, welche, wenn sie ehemals die Zünfte der Handwerke, die privilegierten Innungen und die Oligarchien erzeugten, hingegen auch verschiedene Vortheile darbietet. Ihr werdet die letztern auf der gleichen Waage, wie das verwerfliche abwägen. Euere Weisheit wird dasjenige, was beibehalten zu werden verdient, zu unterscheiden wissen; und ihr werdet auch nicht anstehen, alles mit den Grundsätzen der Konstitution Unverträgliche, alles was den hohen Endzweck den man sich vorgenommen, aus allen Helvetiern eine einzige Familie zu bilden, hinderlich seyn kann, zu verwerfen.

Die über diesen Gegenstand in allen Gemeinen ausgestreuten widersprechenden Gerüchte, haben die Bewohner derselben mit Besorgniß erfüllt, und es ist daran gelegen, Bürger Gesetzgeber, diesem Zustand der Dinge durch einen schleunigen Entscheid, der sie beruhigen und trösten könne, ein Ende zu machen.

Das Vollziehungsdirektorium will endlich noch eure Aufmerksamkeit auf die öffentliche Erziehung führen. Sey es aus Politik oder aus Sorglosigkeit, so hatten die alten Regenten diesen geheiligten Theil ihrer Pflichten gegen diejenigen, die sie ihre Unterthanen nannten, vernachlässiget. Daher die Unsittlichkeit, die sich in einigen Kantonen zu verbreiten anfing: daher der Fanatismus, der sich in etwelchen andern der Gemüther bemächtigte: daher die tiefe Unwissenheit, in welcher die Landbewohner fast überall, in dem was ihre sittliche Obliegenheiten und ihre nächsten Anliegen betrifft, daher kriechen, daher diese Unwissenheit, die so vieles Unglück verursacht hat. Die Regierungen, die sich auf dieses Gerüste stützten, stürzten mit demselben zusammen. Wir wollen ihre Schatten nicht beschimpfen, aber ihr Fall möge uns wenigstens zum Beispiel dienen.

Die Freiheit kann weder auf die Unwissenheit noch auf den Fanatismus zählen; der Aufklärung allein kommt es zu, dieselbe zu vertheidigen; diese hat auch die Revolution herbeigeführt; ihr ist es auch vorbehalten dieselbe zu befestigen, und der helvetischen Republik muß ganz besonders daran gelegen seyn, solche bis in die entferntesten Thäler eindringen zu lassen, damit die Vorurtheile, welche den Thron des Fanatismus und der Thorheit umgeben, durch die Allgewalt der Vernunft und der Wahrheit, verschleuet werden. Ihr werdet, Bürger Gesetzgeber, diesem Unternehmen durch euere Dekrete forthelfen. Ihr werdet

dem Vollziehungsdirektorium Mittel in die Hände geben, ein Unternehmen zu vollführen, welches die Anhänglichkeit an die Republik erzeugt, und dadurch ihre Schicksale sichert. Das Vollziehungsdirektorium kann euch nicht dringend genug einladen, euch vorzugswise mit diesen großen Fragen, deren Wichtigkeit ihr ganz fühlen werdet, zu beschäftigen; die öffentliche Wohlfahrt fordert gebietend, daß die vollkommenste Uebereinstimmung hinfüro zwischen Euch und ihm bestehe. Mögen die Feinde unserer Unabhängigkeit, die obersten Gewalten der Nation alle ihre Hülfsmittel vereinigen sehen, um die Organisation der Republik zu vollenden. Mögen diejenigen, die sich auf unsere Langsamkeit und auf unsere Rivalitäten verlassen, beschämt da stehen, indem sie um den Altar des Vaterlandes gedrängt sehen; mögen sie der Hoffnung entsagen, die Auflösung dieser helvetischen einen und untheilbaren Republik zu sehen, die sie nur deswegen verabscheuen, weil dieselbe das Glück und den Ruhm Helvetiens machen wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
Laharpe.

Im Namen des Vollz. Direktoriums der Gen. Sek.  
Mousson.

### Kleine Schriften.

16. Abhandlung über das Verhältniß der Geistlichen zum Staate und seinen Bürgern überhaupt und über die Frage insonderheit: sind die Geistlichen zu bürgerlichen Aemtern stimm- und wahlfähig, von J. R. Fischer D. P. A. Candidaten. 8. Basel b. Flik und in Com. b. Steiner in Winterthur. October 1798. S. 123.

Der Vf. sucht zu beweisen, daß weder das strenge Recht noch die Klugheit, die Ausschließung der Geistlichen von bürgerlichen Geschäften rechtfertigen; er hat die Grundsätze für sich, und wir wollen hoffen, daß die Zeit nicht fern sey, wo kein geistlicher Stand von Bürgerrechten ausgeschlossen sey, weil es überall keines geistlichen Standes bedarf, und hingegen Lehrer der Tugend und Sittlichkeit, Volkslehrer im edlen Sinne des Wortes, gewiß keines bürgerlichen und keines politischen Rechtes beraubt werden dürfen.